

## Französische Literatur.

## Ch. Béranger in Paris.

Buchetti, J., Alliages métalliques actuels et leur métallographie. 8°. 15 fr.

Carez, L., Géologie des Pyrénées françaises. Fasc. II. 4°. 15 fr.

Hyvert, G., la terminologie générale du minéralogiste prospecteur. 4°. 3 fr. 50 c.

Lévy-Salvador, P., Note sur l'énergie hydro-électrique, sa production et ses applications. 8°. 2 fr. 50 c.

## A. Castaigne in Brüssel.

Mosselman, G., Histologie et anatomie microscopique. 8°. 10 fr.

## H. Champion in Paris.

Baudry, J., Etude historique et critique sur la Bretagne à la veille de la révolution. 8°. 12 fr.

Lacour-Gayet, G., la marine militaire de la France sous le règne de Louis XVI. 8°. 15 fr.

## Combet &amp; Cie. in Paris.

Bourelly, Souvenirs de la campagne de 1859 en Italie. 12°. 3 fr. 50 c.

## Coulet &amp; fils in Montpellier.

Semichon, L., Maladies des vins. 8°. 10 fr.

## Desclée, De Brouwer &amp; Cie. in Brügge.

Hoppenot, J., la Sainte Vierge dans la tradition, dans l'art, dans l'âme des saints et dans notre vie. 4°. 10 fr.

## Firmin-Didot in Paris.

Demolins, E., Classification sociale. 18°. 3 fr. 50 c.

## Ad. D'Espie in Paris.

Aymard, C., la profession du crime. 18°. 3 fr. 50 c.

## Gauthier-Villars in Paris.

Londe, A., la photographie à l'éclair magnésique. 8°. 4 fr.

Poincaré, H., Leçons de mécanique céleste. Tome I. 8°. 12 fr.

## V. Giard &amp; Brière in Paris.

Bodevelles, Ch., Principes d'économie politique. 18°. 3 fr.

## Hachette &amp; Cie. in Paris.

Guiraud, P., Etudes économiques sur l'antiquité. 16°. 3 fr. 50 c.

Schneider, R., L'Ombrie. 16°. 3 fr. 50 c.

## Hayez in Brüssel.

Martin, E., Manuel pratique d'art dentaire à l'usage des médecins. 8°. 5 fr.

## K. W. Hiersemann in Leipzig.

Récsey, Vct., Incunabula et Hungarica antiqua in Bibliotheca S. Montis Pannoniae. 2 Tle. 8°. 8  $\mathcal{A}$  50  $\delta$ .

## Imprimerie industrielle et financière in Brüssel.

Demaret-Freson, J., les hauts-fourneaux américains à roulement rapide et à grande production. 12°. 4 fr. 50 c.

## Institut supérieur de philosophie in Löwen.

Les philosophes belges. Textes et études. Tome II. 4°. 10 fr.

## Librairie générale de droit et de jurisprudence in Paris.

Contuzzi, Fr. P., Commentaire théorique et pratique des conventions de La Haye. Tome I. 8°. 10 fr.

## Perrin &amp; Cie. in Paris.

Deuzèle, J., le recueillement. 16°. 3 fr. 50 c.

Lardanchet, H., les enfants perdus du romantisme. 16°. 3 fr. 50 c.

## Spineux &amp; Cie. in Brüssel.

de Wildeman, E., Notices sur des plantes utiles ou intéressantes de la flore du Congo. II. 8°. 3 fr.

## J. Tallandier in Paris.

Landay, M., l'autre avarie. 18°. 3 fr. 50 c.

Vaudère, Jano de La, l'amante du Pharaon. 18°. 3 fr. 50 c.

## Gerichtsstand in Nachdrucksachen.

In sehr bemerkenswerter Weise hat kürzlich das Kammergericht zu der Frage Stellung genommen, ob die für den Inhalt einer Zeitung verantwortlichen Personen wegen Nachdrucks nur da verantwortlich gemacht und verfolgt werden können, wo die Zeitung erscheint, oder auch an andern Orten, an denen an sich der Gerichtsstand der begangenen Handlung begründet ist. Mit andern Worten: kommt die Bestimmung des Gesetzes von 1902, das in Abänderung des § 7 der Strafprozess-Ordnung den sogenannten ambulanten Gerichtsstand für die periodische Presse beseitigt hat — besser gesagt: beseitigen wollte, aber leider nicht beseitigt hat — auch bei Nachdrucksachen zur Anwendung oder nicht?

Das Kammergericht ist nicht dieser Ansicht und eröffnet damit die Möglichkeit, daß wegen Nachdrucks der Redakteur einer Zeitung nicht nur an dem Ort belangt werden kann, an dem die Zeitung erscheint, sondern auch an jedem andern Begehungsort, an dem ein Forum gegeben ist. Ein solches Forum ist aber bekanntlich nach der Rechtsprechung überall da gegeben, wohin die Zeitung in dem regelmäßigen Geschäftsbetriebe vertrieben wird, so daß man also vor der Tatsache steht, daß für die Verfolgung von Nachdrucksachen trotz der Novelle von 1902 der ambulante Gerichtsstand in schönster Geltung ist.

Hat man dies bei dem Erlaß der Novelle auch nur entfernt geahnt oder für möglich gehalten? Gewiß nicht. Allerdings wurden zu der Kritik der Vorlage der verbündeten Regierungen Stimmen laut, die sich abfällig äußerten und insbesondere bemerkten, mit Rücksicht auf den von der Novelle verwerteten Begriff sei zu befürchten, daß die Zwecke, die man erreichen wolle, nicht erreicht werden würden. Indessen

legte man darauf kein Gewicht, und so kommt es, daß man sich jetzt mit der doch längst für erledigt erachteten Frage erneut zu beschäftigen hat.

Die Novelle bestimmt bekanntlich: »Wird der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inland erschienenen Druckschrift begründet, so ist als das nach Absatz 1 zuständige Gericht nur dasjenige Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist.« Der weitere Inhalt der Bestimmung, der sich auf die Verfolgung von Beleidigungen bezieht, kommt nicht in Betracht. Nun haben sich in bezug auf die Auslegung zwei Ansichten Vertretung verschafft; die eine geht dahin, daß die Bestimmung in jedem Fall Anwendung findet, wenn mittels der Presse eine strafbare Handlung begangen worden ist — gleichviel, ob der gesetzliche Tatbestand durch die Wiedergabe eines bestimmten Gedankeninhaltes in der Druckschrift schon erfüllt werde, oder ob noch ein weiterer dafür erforderlich sei —; die andre ist im Gegenteil der Meinung, daß das Gesetz im einengenden Sinne auszulegen sei und demgemäß nur dann angewendet werden könne, wenn durch die Wiedergabe des Gedankeninhaltes in der Druckschrift der gesetzliche Tatbestand erfüllt werde.

Auf den Boden dieser engen Auffassung hat sich das Reichsgericht gestellt, und das Kammergericht ist ihm nicht nur gefolgt, sondern hat die oberstgerichtliche Auslegung noch weiter geführt, und zwar bis zu einer Konsequenz, die man ganz wohl als die äußerste bezeichnen kann.

Die Unterschiede zwischen diesen beiden Ansichten sind in praktischer Hinsicht sehr bedeutend. Nach der Entscheidung des Reichsgerichts ist beispielsweise der »fliegende« Gerichtsstand für die Anpreisung von Lotterien, die in einem Bundesstaate nicht genehmigt sind, aufrechterhalten geblieben, denn für die Strafbarkeit dieser Anzeige genügt nicht die Wieder-